

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1. Anwendbarkeit der allgemeinen Einkaufsbedingungen

1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „Allgemeine Einkaufsbedingungen“) gelten für sämtliche – aktuellen sowie zukünftigen – Angebotsanfragen, Bestellungen und Verträge von E-MAX über Kauf und Lieferung, Mietkauf, Leasing und Miete von beweglichen Sachen sowie Dienstleistungen (im Folgenden der „Vertrag“): (in hierarchisch absteigender Reihenfolge, das Folgende in Ermangelung oder bei Stillschweigen des Vorstehenden) (1) der schriftliche und unterzeichnete außerordentliche Vertrag; (2) die schriftliche Auftragsbestätigung; (3) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen; (4) das belgische Recht. Die Gegenpartei erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen Gültigkeit haben. Die Anwendbarkeit eventueller (Verkaufs-)Bedingungen der Gegenpartei (im Folgenden der „Verkäufer“) wird ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn diese neueren Datums sein sollten.

1.2. Bevor ein Vertrag zustande kommt, erhält der Verkäufer die Gelegenheit, den Inhalt der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Kenntnis zu nehmen und diese ausdrücklich zu akzeptieren.

1.3. Der Inhalt dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird dem Verkäufer grundsätzlich auf elektronischem Wege übermittelt. E-MAX sorgt dafür, dass die Bereitstellung der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen auf einfache Art und Weise erfolgt und dass der Verkäufer die Gelegenheit erhält, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen auf einem dauerhaften Datenträger zu speichern, oder dass ihm ein Exemplar zugesendet wird, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen.

1.4. E-MAX behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen einseitig zu ändern. E-MAX wird den Verkäufer davon grundsätzlich in Kenntnis setzen. Legt der Verkäufer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer neuen Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen schriftlich Einspruch gegen deren Anwendbarkeit ein, wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer die Änderungen – stillschweigend – akzeptiert hat. Sodann treten die neuen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ab dem Datum ihres Eingangs in Kraft. Legt der Verkäufer fristgerecht schriftlichen Einspruch ein, hat er die Möglichkeit, den Vertrag neu auszuhandeln.

1.5. Sollten eine oder mehrere dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwiderruflich als nicht durchsetzbar oder unwirksam erachtet werden, hat das keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des Vertrags, und die übrigen Bedingungen behalten ihre Gültigkeit. Ist irgendeine Bestimmung des Vertrags ungültig oder nicht durchsetzbar, verhandeln die Parteien in gutem Glauben, um diese Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die weitestgehend der Absicht der Parteien entspricht. Können sich die Parteien nicht einigen, kann das zuständige Gericht die unwirksame Bestimmung so anpassen, dass sie (gesetzlich) zulässig ist.

1.6. Im Falle eines Widerspruchs haben spezifische Bestimmungen des Vertrags Vorrang vor den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Bestellungen

2.1. Bestellungen sind für E-MAX nur dann verbindlich, wenn sie von E-MAX schriftlich erteilt oder bestätigt wurden.

2.2. E-MAX behält sich das Recht vor, eine Bestellung zu widerrufen, wenn der Verkäufer sie nicht innerhalb von 7 Tagen nach dem Bestelldatum durch Unterzeichnung und Rücksendung des Bestellscheins von E-MAX bestätigt hat oder – falls kein Bestellschein verwendet wurde – anderweitig schriftlich bestätigt hat.

2.3. Der Verkäufer muss in jedem Dokument im Zusammenhang mit einer Bestellung die Nummer des jeweiligen Bestellscheins angeben. E-MAX haftet in keiner Weise für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Einkaufsbedingungen entstehen.

3. Ort und Modalitäten der Lieferung

3.1. Sofern schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind alle Bestellungen DDP (ICC Incoterms 2020) an die Niederlassung von E-MAX unter der Anschrift zu liefern, die im Bestellschein angegeben ist.

3.2. Warenlieferungen sind nur nach Anmeldung am Empfang und zu den Zeiten möglich, die in den Bestellungen, Angebotsanfragen und Verträgen angegeben sind.

3.3. Waren müssen nach Möglichkeit in Einwegverpackungen ohne Nennung von Handelsnamen auf der Verpackung geliefert werden. Palettenware ist auf Europaletten zu liefern. Verpackungsmaterialien wie Fässer und Flaschen, die für die Mehrfachnutzung vorgesehen sind und die nach der Nutzung an den Verkäufer zurückzugeben sind, sind nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung von E-MAX und unter der Voraussetzung zulässig, dass auf der Verpackung Name und Anschrift des Verkäufers mit dem Text „Eigentum von“ angegeben sind.

Auf allen Kolli müssen die folgenden Informationen angegeben sein: Name des Verkäufers, Referenznummer des Verkäufers, Referenznummer von E-MAX, Menge pro Kollo und Produktbeschreibung.

3.4. Der Verkäufer haftet für Verlust oder Beschädigung von Eigentum von E-MAX, das dem Verkäufer zur Ausführung des Vertrags zur Verfügung gestellt wurde.

4. Lieferfrist

4.1. Die im Vertrag genannte Lieferfrist für die Waren ist ausnahmslos einzuhalten. Befindet sich der Verkäufer mit einer (Teil-)Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist im Verzug, hat E-MAX von Rechts wegen Anspruch auf einen Pauschalschadenersatz von 10 % des Wertes der zu liefernden Waren, ohne dass davon das Recht, einen höheren Schadensersatz zu fordern, oder das Recht, den Vertrag gemäß Art. 4.2 zu beenden, beeinträchtigt wird.

4.2. E-MAX behält sich das Recht vor, alle Lieferungen, die nach der vereinbarten Lieferfrist geliefert werden, abzulehnen, es sei denn, dass dies auf höhere Gewalt auf Seiten des Verkäufers im Sinne von Artikel 11 der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen zurückzuführen ist. Im Fall einer Ablehnung werden die gelieferten Waren auf Kosten des Verkäufers an letzteren zurückgesandt.

4.3. Unbeschadet der Bestimmungen im vorherigen Absatz ist der Verkäufer verpflichtet, E-MAX über alle Verzögerungen oder voraussichtlichen Verzögerungen bei der Ausführung des Vertrags zu informieren.

4.4. Sofern sich herausstellt, dass der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, oder E-MAX entsprechenden Grund zu dieser Befürchtung hat, hat E-MAX – auch wenn diese Verpflichtungen noch nicht einklagbar sind – das Recht, ihre Verpflichtungen nach einfacher Benachrichtigung vorzeitig auszusetzen, sowie das Recht, den Vertrag aufzulösen, nachdem der Verkäufer angemahnt wurde, innerhalb einer angemessenen Frist hinreichende Garantien für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu leisten, und nachdem eine Inverzugsetzung versendet wurde.

5. Preise, Rechnungen und Bezahlung

5.1. Alle Preise sind Festpreise und gelten, wie im Bestellschein oder in der Auftragsbestätigung festgelegt, inklariert am Ort der Lieferung und inklusive einer angemessenen Verpackung sowie aller weiteren Kosten, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten entstehen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

5.2. E-MAX bezahlt die gelieferten Waren innerhalb von 60 Tagen am Ende des Monats nach Erhalt der Rechnung oder nach Annahme der gelieferten Waren, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

5.3. Verspätet sich die Zahlung, sendet der Verkäufer eine Zahlungserinnerung, in der E-MAX eine zusätzliche Frist von 15 Tagen eingeräumt wird, um ihrer Zahlungsverpflichtung nachzukommen.

5.4. E-MAX haftet gegenüber dem Verkäufer nicht für Verzögerungen bei der Bezahlung einer Rechnung, wenn diese Verzögerung dadurch entstanden ist, dass der Verkäufer die in der Bestellung aufgeführten oder anderweitig vereinbarten Anforderungen im Zusammenhang mit Rechnungsdaten oder Versandanweisungen nicht erfüllt hat oder die für die Fakturierung benötigten Dokumente nicht vollständig ausgefüllt hat.

5.5. Rechnungsbeträge werden in Euro zu dem Kurs bezahlt, der am Rechnungsdatum gilt, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

5.6. E-MAX hat das Recht, die Bezahlung einer Rechnung auszusetzen, wenn die Waren nicht den Anforderungen entsprechen und/oder irgendwelche anderen Mängel bei der Ausführung des Vertrags vorliegen.

6. Eigentum und Gefahr

6.1. Das Risiko für Beschädigung und Verlust sowie das Eigentum an den Waren gehen erst zu dem Zeitpunkt auf E-MAX über, zu dem E-MAX die Waren entgegennimmt und genehmigt oder E-MAX die Waren in Betrieb nimmt oder nachdem eine Frist von 30 Kalendertagen nach der Lieferung verstrichen ist, ohne dass E-MAX die Waren genehmigt hat.

Innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Datum der Lieferung kann die Sendung (teilweise) abgelehnt werden, wenn sich herausstellt, dass die Vertragsbestimmungen nicht erfüllt sind. Wenn eine Lieferung oder eine Sache (teilweise) abgelehnt wurde, kann E-MAX nach eigenem Ermessen (i) vom Verkäufer verlangen, dass das Fehlende auf dessen Kosten innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung nachträglich geliefert wird oder das Abgelehnte repariert oder ersetzt wird, oder (ii) die betreffende Bestellung ganz oder teilweise stornieren. Das Recht von E-MAX auf Schadensersatz bleibt davon unberührt. Wenn das Abgelehnte nicht abgeholt wird, kann E-MAX das Abgelehnte zurücksenden. Die Kosten für die erneute Prüfung und die Transportkosten gehen zulasten des Verkäufers.

6.2. Der Verkäufer muss die Waren auf eigene Rechnung gegen Transportschäden versichern.

7. Vertragskonformität und gesetzliche Vorschriften

7.1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferten Waren dem Vertrag entsprechen und dass alle gesetzlichen Pflichten erfüllt sind. Das umfasst auf jeden Fall, dass die gelieferten Waren den Spezifikationen, Plänen, Beschreibungen, Zeichnungen oder Mustern entsprechen, die für die Bestellung gelten. Wenn eine Zeichnung oder technische Spezifikation genannt wird und der Verkäufer nicht über diese Zeichnung oder technische Spezifikation verfügt, muss der Verkäufer E-MAX unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Der Verkäufer garantiert auf jeden Fall, dass die gelieferten Waren für die Verwendung durch E-MAX geeignet sind, sie von handelsüblicher Qualität sind, keine sichtbaren oder verborgenen Mängel aufweisen, nicht mit Vorrechten, Sicherungsrechten oder Auflagen belastet sind, nicht von einer Pfändung oder Beschlagnahme betroffen sind, alle geltenden Anforderungen an Zuverlässigkeit und Lebensdauer erfüllen sowie allen vor Ort geltenden und gesetzlichen Vorschriften genügen (einschließlich technischer Standards und Standards für Sicherheit und Gesundheit). Sofern der Zweck oder die Bestimmung der Waren dem Verkäufer beim Zustandekommen des Vertrags unbekannt sind, muss sich der Verkäufer diesbezüglich bei E-MAX erkundigen.

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

7.2. Erfolgt bei der Lieferung keine Inspektion der Waren durch E-MAX, bleiben das Recht auf Anfechtung sowie die übrigen Rechte von E-MAX davon unberührt.

7.3. Mit der Bezahlung einer Rechnung verzichtet E-MAX nicht auf ihre Rechte oder Ansprüche gegenüber dem Verkäufer aufgrund einer Nichterfüllung im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags oder Nichtkonformität an den gelieferten Waren.

7.4. Der Verkäufer haftet gegenüber E-MAX für alle direkten und indirekten Schäden welcher Art auch immer, die E-MAX aufgrund einer Nichterfüllung durch den Verkäufer bei der Vertragserfüllung oder aufgrund von Mängeln an den gelieferten Waren oder aufgrund einer rechtswidrigen Handlung des Verkäufers entstehen. Diese Haftung gilt auch, wenn die Waren mittlerweile verarbeitet oder an Dritte übertragen wurden. Der Verkäufer schützt E-MAX vor Ansprüchen von Dritten in diesem Zusammenhang, die sich aus einer Nichterfüllung des Verkäufers im Zuge der Vertragserfüllung ergeben oder damit in Zusammenhang stehen.

7.5. Der Verkäufer muss sich hinreichend gegen die in Artikel 7.4. genannte Haftung versichern. Der Verkäufer muss E-MAX auf erste Aufforderung Einsicht in die betreffenden Policen gewähren.

8. Energieeffizienz

8.1 Der Verkäufer wird darauf hingewiesen, dass E-MAX ein Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001 eingeführt hat und dass Energieeffizienz- und Energieverbrauchsaspekte von Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Energie ein Entscheidungskriterium für die Beurteilung von Angeboten darstellen.

8.2 Wenn energieeffizientere („sparsamere“) Alternativen zu den vom Verkäufer angebotenen Dienstleistungen und/oder Produkten bestehen, dann bitten wir darum, das Angebot auf eigene Initiative optional um diese Varianten zu erweitern. Die Verbesserung der Energieeffizienz ist ein strategisches Ziel von E-MAX und wird dementsprechend bei der Beurteilung der Angebote berücksichtigt.

8.3 Energieeffizienz energieintensiver Anlagen:

Wenn ein Gerät/eine Anlage einen wesentlichen Energieverbrauch aufweist, fließt der vom Verkäufer angegebene Gesamtverbrauch über die wirtschaftliche Lebensdauer in die Entscheidung ein. Der Verkäufer muss diesen Verbrauch anhand einer realistischen, offenen Berechnung nachweisen. E-MAX behält sich das Recht vor, in einem spezifischen Kaufvertrag spezifische Zahlungsbedingungen oder Vertragsstrafenklauseln festzulegen, wenn die vorgenannte Energieeffizienz nicht erreicht wird.

9. Umwelt

9.1 Der Verkäufer wird darauf hingewiesen, dass E-MAX ein Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 eingeführt hat, und muss dementsprechend darauf achten, dass die Umwelt in jeglicher Hinsicht so wenig wie möglich belastet wird.

9.2 Der Verkäufer muss sich aktiv darum kümmern, dass seine Produkte, Verpackungen, Roh- und Hilfsstoffe die Umwelt so wenig wie möglich belasten. Arbeiten/Lieferungen/Produkte, die beispielsweise durch Emissionen in die Luft, ins Wasser oder in den Boden eine negative Umweltbelastung darstellen können, müssen E-MAX vorab ausdrücklich gemeldet werden.

9.3 Der Verkäufer ist für die Anwendung industrieller Maßstäbe im Zusammenhang mit Umweltschutz sowie für die Erfüllung spezifischer Anforderungen verantwortlich, die in dem Gebiet gelten, in dem sich der Lieferant oder dessen Hersteller befindet. Der Lieferant ist außerdem für die Einhaltung aller europäischen Umweltvorschriften, u.a. zu Reach, CLP, GHS und der Haltbarkeit von Stoffen und Produkten verantwortlich. Außerdem ist der Lieferant für die Erfüllung ergänzender Umweltauflagen von lokalen Behörden oder von E-MAX verantwortlich.

10. Haftung und Reklamationen

10.1 E-MAX kann jederzeit eine Reklamation einreichen, auch wenn sich Fehler und/oder Mängel erst bei der Bearbeitung oder Verarbeitung der Waren herausstellen. E-MAX behält sich das Recht vor, bei einer Reklamation die Waren (auch wenn die Lieferung der Waren aufgrund von Artikel 6 bereits genehmigt wurde) abzulehnen oder die Reparatur oder den Ersatz (jeweils kostenlos) zu fordern, oder – wenn sich der Verkäufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Reparatur oder zum Ersatz innerhalb einer angemessenen Frist im Verzug befindet – die Reparatur oder den Ersatz der Waren von einem Dritten ausführen zu lassen; die dabei entstehenden Kosten gehen auf Rechnung des Verkäufers.

10.2 Der Verkäufer haftet für alle Schäden, die E-MAX und Dritten entstehen, sowie für alle Schäden, die ganz oder teilweise auf die gelieferten Waren zurückzuführen sind. In diesem Zusammenhang verzichtet der Verkäufer ausdrücklich auf alle möglichen Einschränkungen seiner Haftung, sämtliche Einschränkungen der Art und Weise der Entschädigung sowie alle sonstigen Bestimmungen, die der Entschädigung von E-MAX für alle entstandenen Schäden oder Verluste im Wege stehen können oder könnten.

11. Höhere Gewalt

11.1 Im Falle vorübergehender höherer Gewalt wird die Erfüllung des Vertrags ganz oder teilweise für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt, ohne dass die Parteien deswegen untereinander zu Schadensersatz verpflichtet sind. Die Parteien können sich untereinander nur dann auf höhere Gewalt berufen, wenn eine Partei so schnell wie möglich, aber spätestens zum Zeitpunkt der Leistungserbringung unter Vorlage der Beweismittel die Gegenpartei schriftlich davon in Kenntnis setzt, dass sie sich auf höhere Gewalt beruft.

11.3 Unter höherer Gewalt auf Seiten von E-MAX sind u.a. alle Umstände zu verstehen, die eine Verwendung und/oder Entgegennahme der bestellten Waren durch E-MAX ohne ihr Verschulden verhindern.

11.4 Unter höherer Gewalt ist keinesfalls zu verstehen: Erkrankung des Verkäufers (oder dessen Beschäftigten), Streiks der Beschäftigten des Verkäufers und Nichterfüllung von Pflichten durch Nachunternehmer oder Lieferanten des Verkäufers oder anderen vom Verkäufer eingesetzten Dritten.

11.5 Sollte es einer Partei aufgrund von höherer Gewalt unwiderruflich unmöglich sein, eine Leistung zu erbringen, oder dauert die höhere Gewalt länger als 14 (vierzehn) Kalendertage oder wird mindestens 14 (vierzehn) Kalendertage dauern, ist die Gegenpartei berechtigt, (a) den Vertrag per Einschreiben mit sofortiger Wirkung ohne gerichtliches Einschreiten aufzulösen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht, oder (b) die Bedingungen für die Ausführung des Vertrags neu auszuhandeln. Nimmt eine Partei nicht in gutem Glauben an diesen Neuverhandlungen teil, kann die Gegenpartei gemäß Artikel 16 bei einem Gericht und/oder Schiedsgericht beantragen, neue Vertragsbedingungen festzulegen und/oder die Gegenpartei zu Schadensersatz zu verurteilen.

12. Geistige Eigentumsrechte

12.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferten Waren und deren angestrebte Verwendung frei von allen besonderen Lasten und Beschränkungen sind, die der freien Verwendung durch E-MAX im Wege stehen könnten, beispielsweise Patentrechte, Markenrechte, Modellrechte, Urheberrechte oder irgendwelche anderen geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit den Waren, und schützt E-MAX vor allen diesbezüglichen Ansprüchen von Dritten. Im Fall von Ansprüchen von Dritten, für die die vorstehende Schutzverpflichtung gilt, erstattet der Verkäufer E-MAX sämtliche Schäden einschließlich der Verfahrenskosten, was auch anfallende Anwaltskosten für das Führen von Gerichtsverfahren umfasst.

12.2 Sofern E-MAX dem Verkäufer Daten zur Verfügung stellt, an denen E-MAX ein geistiges Eigentumsrecht hat, bestätigt der Verkäufer, dass E-MAX grundsätzlich der Eigentümer dieser Daten ist und bleibt und der Verkäufer in diesem Zusammenhang keinerlei geistige Eigentumsrechte oder Titel erhält.

13. Geheimhaltung

13.1. Sämtliche schriftlichen oder mündlichen Informationen im Zusammenhang mit Know-how, Spezifikationen, Verfahren, Bedürfnissen sowie alle technischen Daten, Dokumente und Angaben von E-MAX, die E-MAX an den Verkäufer weiterleitet bzw. weitergeleitet hat, bleiben alleiniges Eigentum von E-MAX und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung veröffentlicht, Dritten zur Verfügung gestellt oder anderweitig zu anderen Zwecken als zur Ausführung dieses Vertrags verwendet werden.

13.2. Darüber hinaus darf der Verkäufer Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von E-MAX keine Informationen über seine Beziehung zu E-MAX bereitstellen.

13.3 Die Parteien erklären, dass die Vertraulichkeitsklausel, die in diesem Vertrag enthalten ist, den Vertrag überdauern wird und dementsprechend vollständig in Kraft bleibt, bis die betreffenden Informationen ohne Zutun oder Fehler des Verkäufers öffentlich bekannt sind.

14. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

14.1 Die Parteien verpflichten sich dazu, im Rahmen des Vertrags personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit (i) der Datenschutz-Grundverordnung (der „DSGVO“), (ii) dem belgischen Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, und (iii) weiteren anwendbaren geltenden (inter)nationalen Datenschutzvorschriften (im Folgenden die „geltenden Datenschutzgesetze“) zu verarbeiten.

Der Verkäufer verpflichtet sich ausdrücklich insbesondere zu Folgendem:

- Er verarbeitet alle personenbezogenen Daten, die er erhält, jederzeit angemessen und sorgfältig in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen und verwendet sie ausschließlich im Rahmen der Ausführung des Vertrags sowie immer auf einer gesetzlichen Grundlage.
- Er verschafft seinen Bevollmächtigten und Beschäftigten ausschließlich Zugang zu den personenbezogenen Daten, sofern dies für die Ausführung des Vertrags notwendig ist.
- Er behandelt alle personenbezogenen Daten streng vertraulich und gibt sie nur in Ausnahmefällen an Dritte weiter.
- Er trifft alle angemessenen technischen & organisatorischen Maßnahmen, um die personenbezogenen Daten gegen Verlust und jegliche Form rechtswidriger Verarbeitung zu schützen.
- Er meldet E-MAX ein eventuelles Datenleck umgehend, aber spätestens 24 Stunden nach Entdeckung des Datenlecks in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, sodass E-MAX innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen handeln kann.

15. Abtretung

15.1 Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, ist der Verkäufer nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben, an Dritte abzutreten.

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

16. Netting

16.1 In Übereinstimmung mit dem belgischen Gesetz über die finanziellen Sicherheiten vom 15. Dezember 2004 sowie Buch 5 Artikel 263 (neu) des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW) kompensieren und verrechnen E-MAX und der Verkäufer automatisch und von Rechts wegen alle aktuell bestehenden und zukünftigen Schuldforderungen miteinander, die sie gegenüber aneinander haben. Das bedeutet, dass nach der vorstehenden Verrechnung in der dauerhaften Beziehung zwischen E-MAX und dem Verkäufer immer die größte Schuldforderung per Saldo Bestand hat.

17. Kündigung

17.1. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist E-MAX in den folgenden Fällen berechtigt, ohne gerichtliches Einschreiten und ohne Inverzugsetzung alle laufenden Verträge zwischen den Parteien einseitig mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne dass der Verkäufer einen Anspruch auf Schadensersatz hat:

- (a) Der Verkäufer erfüllt seine Verpflichtungen aufgrund eines Vertrags, für den diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, oder aufgrund von Verträgen, die damit zusammenhängen, nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Zustellung einer Inverzugsetzung zugunsten von E-MAX; oder
- (b) Für den Verkäufer wurde Insolvenz beantragt oder verkündet, oder es hat sich eine Änderung am Status des Verkäufers ergeben, beispielsweise Übertragung eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte, Pfändung oder ein anderer Umstand, der dem Vertrauen in die Kreditwürdigkeit des Verkäufers schaden kann, oder es liegt Betrug, Vorsatz oder Täuschung vor; oder
- (c) Der Verkäufer hat einen Beschluss zur Auflösung der juristischen Person oder des Unternehmens getroffen; oder
- (d) Die Weisungsbefugnis über den Verkäufer wurde an einen Dritten übertragen; oder
- (e) Der Verkäufer befindet sich in einem Zustand höherer Gewalt gemäß den Bestimmungen in Artikel 9 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

17.2. Ansprüche von E-MAX auf Ersatz des vollständigen ihr entstandenen Schadens welcher Art auch immer und im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen bleiben von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt.

18. Rechtswahlklausel und Gerichtsstandsvereinbarung

18.1. Auf alle Verträge, die diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterliegen, sowie auf alle damit zusammenhängenden Verträge findet ausschließlich belgisches Recht Anwendung. Die Regelungen des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf (CISG, Wiener Abkommen von 11. April 1980) finden keine Anwendung.

18.2. Streitigkeiten zwischen E-MAX und dem Verkäufer werden ausschließlich den zuständigen Gerichten am Sitz von E-MAX vorgelegt. Hat der Verkäufer seinen Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, entscheiden drei Schiedsrichter, die in Übereinstimmung mit den vorgenannten Vorschriften ernannt werden, unwiderruflich nach den Schiedsvorschriften von CEPANI über Streitigkeiten zwischen E-MAX und dem Verkäufer. Das Schiedsgericht tagt in Brüssel. Das Schiedsverfahren findet in englischer Sprache statt. E-MAX behält sich außerdem das exklusive Recht vor, jede Streitigkeit mit dem Verkäufer dem zuständigen Gericht an dem Ort vorzulegen, an dem der Verkäufer seinen Sitz hat.

18.3. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden übersetzt, und zwar u.a. in die englische, deutsche und französische Sprache. Ungeachtet der Sprache, in der E-MAX dem Verkäufer ihre Allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Verfügung gestellt hat, gilt, dass unter anderem im Hinblick auf eventuelle Auslegungsdifferenzen und Übersetzungsfehler grundsätzlich der Inhalt der niederländischsprachigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausschlaggebend ist.